

# Die Waltensburger und die Ferne

Autor(en): **Camenisch, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397578>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Waltensburger und die Feme

von Dr. C. Camenisch, Muri b. Bern

Ob die Männer der ehrsamten Gemeinde im Bündner Oberland, die nunmehr neben Waltensburg den offiziellen romanischen Namen Vuorz führt, wohl wissen, daß über ihnen seit mehr als vierhundert Jahren ein Todesurteil schwebt, das — nie aufgehoben — Freischöffen, Freigrafen, Fürsten und Herren, König und Kaiser zur Vollstreckung auffordert, sämtliche Mannspersonen über achtzehn Jahren aus dem Gericht «Walterssborck» in Graubünden an den «nächsten Baum zu hängen, ihren Hals dem Strange zu wisen, ihren Leichnam den Vögeln in der Luft zu verzehren und ihre Seelen Gott zu befehlen».

Diese Verfehmung erfolgte im Jahre 1496 durch den Freigrafen von Fürstenberg zu Waldeck in Westfalen.

Die Femengerichte (Feme von diffamare oder nach anderer Meinung von Fama = Gerücht abgeleitet) gehen nach Th. Lindner (Die Veme, Paderborn 1896) auf karolingische Grafengerichte zurück, während Dr. R. Borgmann in Münster/Westfalen ihren Ursprung in «der vryen lüten dingstat», einem Sondergericht für das freie Gut freier Bauern, sieht, deren «Freigraf» als Richter oft nur ein freier Bauer war, wobei freie Bauern auch bei der Urteilsfindung mitwirkten. Im XIV. Jahrhundert wurden diese ehemaligen westfälischen Friedensgerichte aber immer mehr Strafgerichte, die das Recht hatten, die Schuldigen «in des Reiches Acht und Veme zu tun», als solche 1371 von Kaiser Karl IV. anerkannt wurden und im XV. Jahrhundert als «westfälische Gerichte» im ganzen Reich bekannt und gefürchtet werden. In jener Zeit, da das Raubrittertum blühte, weil es im zersplitterten Reich um Recht und Gesetz böß stand, boten sie oft allein Schutz vor der Vergewaltigung durch kleine und große fürstliche Tyrannen. Dasselbe wollten ja auch die Schutz- und Trutzbündnisse der Eidgenossen und Bündner, sowie der Freien Hansastädte. Diese Geheimbünde (conjuraciones) waren so gefürchtet, daß sogar Fürsten und Kaiser sich aufnehmen ließen. Auch hochgestellte Rechtsbrecher wurden vor

die Freistühle der Freischöffen zitiert und verurteilt (Goethes «Götz von Berlichingen», Kleists «Käthchen von Heilbronn», Immermanns «Oberhof»).

Waren die Femgerichte früher Schutz und Hilfe gegen Vergewaltigung, verloren sie mit zunehmender Macht und Willkür viel von ihrem anfänglichen Ansehen, zumal als unter Kaiser Maximilian die Reichsjustiz wieder gefestigt wurde und das von ihm geschaffene Reichskammergericht an ihre Stelle trat. In Westfalen führten sie zwar noch ein kümmerliches Ansehen, bis Napoleons Bruder, König Jérôme von Westfalen, ihnen ein Ende machte.

Wie kamen nun aber die Waltensburger zu ihrem Todesurteil? Darüber finden sich — leider nicht eingehende — Angaben in der Schrift von C. W. Scherrer (Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft, 1941, Verlag Sauerländer & Co., Aarau), wo sich eine Anzahl Regesten über Anklagen und Urteile gegen Schweizer vom Aargau, Basel, St. Gallen, Zürich und auch die Verfemung der Waltensburger durch den Freigraf Ising von Fürstenberg findet, woraus sich folgendes eruieren läßt:

Gregor Steinmetz klagt, sein Vater habe über den Hof im Ydral ein Testament zu seinen Gunsten gemacht, das ihm gestohlen worden sei. Daraufhin hätten ihn einzelne mit Namen genannte Beklagte aus Waltensburg durch falsche Urteile und Beweismittel um das Seine gebracht. Gegen diese falschen Urteile appellierte Steinmetz an die 15 des Grauen Bundes. Diese scheinen das Urteil nicht bestätigt zu haben, denn Steinmetz suchte nun gegen sie sein Recht in Westfalen vor dem Femgericht als höchster Instanz und erlangte eine Vorladung der Beklagten vor dessen Freistuhl, wo schimpfliche Worte gegen den ganzen Bund geäußert wurden, worauf der Graue Bund von Glarus, wo Steinmetz wohnte, verlangte, daß dieser vor ihr Gericht gestellt werde. Dessen Vergleichsantrag lautete: der Graue Bund soll den Steinmetz, der 220 Fl. forderte, für den Hof Ydrell mit 75 Gulden entschädigen und Steinmetz soll für seine Injurien Satisfaction leisten. Weil Steinmetz das Geld nie erhielt, ging er wieder nach Westfalen und erlangte durch den Freistuhl am Fürstenberg in Waldegg das erwähnte Urteil gegen 12 mit Namen Beklagte und alle über 14 Jahre alten männlichen Mitglieder des Waltensburger Gerichts. Da die Macht des Femgerichts aber nicht bis Waltensburg reichte und Stein-

metz zudem lebenslänglich aus Graubünden verwiesen worden war, kam er nicht zu den 75 Gulden und die Waltensburger blieben bis auf den heutigen Tag ungehängen. Daß die Waltensburger, scheinbar prinzipiell, nicht gern ihre Schulden bezahlten, geht auch aus dem Rechnungsbuch des Administrators des Klosters Disentis, P. Augustin Stöcklin (1631/34) hervor, wonach sie erkleckliche Summen an Straf-geldern schuldig blieben. (Laut P. Iso Müller, Bündner Monatsblatt 1951, Nr. 3.)

### Bündner Geschichtsliteratur 1950/51

(Auszug aus dem Zuwachsverzeichnis 1951 der Kantonsbibliothek, Chur, mit Ergänzungen des Herausgebers)

- Anderegg, Albert. Das romanische Rheintal. (In: Unser Rheintal, 1951.)  
 Bericht betreffend die Überprüfung der Verwaltung des Staatshaushaltes des Kantons Graubünden. Multigr. Chur 1951.
- Bertogg, Hercli. Vom Hexenwahn in Bünden und anderswo. SA. (Bündner Kalender, 1951).
- Landrichter Hans de Capol. SA. (Per mintga gi, 1951).
- Bonorand Conradin. Die Entwicklung des reformierten Bildungswesens in Graubünden zur Zeit der Reformation und Gegenreformation. Dissertation Thuisis 1950.
- Entwicklung und Eigenart der rätoromanischen Literatur. St. Gallen 1950 (aus: St. Galler Tagblatt 1950, Nr. 448).
- Brüesch, Marco. Das nachbarliche Baurecht des Kantons Graubünden nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944. Zürich 1950.
- Camenisch, Emil. Storia della riforma e controriforma nelle valli meridionali del Canton Grigioni e nelle regioni soggette ai Grigioni: Chiavenna, Valtellina e Bormio. Samedan 1950.
- Clavadetscher, Otto Peter. Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsaß. Aarau 1950. SA. (Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 8).
- Davos-Platz. 50 Jahre Buchdruckerei Davos AG, 1900—1950. Davos 1950.
- Desax, Joseph. Zur wirtschaftlichen Lage Graubündens. Bern 1951. SA. (Schweiz, 1951).
- Dokumente zur Spölfrage, herausgegeben von den Engadiner Gemeinden. («Der Freie Rätier» und «Neue Bündner Zeitung», 1950, 1. Sept.).